

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00075 vom 14. Mai 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00075 du 14 mai 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00075 del 14 maggio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 5**

.

#### **E. 5.1**

Gemäss angefochtener Verfügung beträgt das Valideneinkommen

Fr. 63'720.-- (Urk. 2). Ausgehend von den Angaben im IK-Auszug errechnete die Beschwerdegegnerin den Durchschnitt der zwischen 2008 bis 2010 erzielten Einkommen und passte diesen der Nominallohnentwicklung bis 2012 an (vgl. Urk. 2 S. 3, Urk. 9/24). Die Durchschnittsberechnung über verschiedene Jahre drängte sich aufgrund der unterschiedlichen Jahreseinkommen des Beschwerdeführers auf (vgl. Urk. 7/1). Das Valideneinkommen enthält auch den vom Beschwerdeführer vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Nebenverdienst (vgl. Urk. 7/1, Urk. 7/4, Urk. 7/40). Die Berechnung erfolgte korrekt und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer erzielt derzeit kein Einkommen, weswegen die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen hypothetisch ermittelte. Sie stützte sich hierbei praxismässig auf die periodisch publizierte Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE; vgl. dazu BGE 126 V 75 f. E. 3b/ aa und bb, BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Den Durchschnittslohn für Männer in einer Tätigkeit auf einfachem Anforderungsniveau des Jahres 2010 in der Höhe von Fr. 4'901.-- (vgl. Die Volkswirtschaft 4-2014, S. 91, Tab. B 10.1, Total) passte die Beschwerdegegnerin der 2012 üblichen Wochenarbeitszeit und der Nominallohnentwicklung bis dahin an und errechnete auf diese Weise bezogen auf das noch mögliche Pensum von 50 % und unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 25 % ein Invalideneinkommen von Fr. 23'259.-- (Urk. 9/24/2). Der leidensbedingte Abzug von 25 % entspricht dem praxismässig höchstzulässigen (vgl. BGE 126 V 75), der vorliegend angesichts der nur sehr limitierten Einsatzbarkeit des Beschwerdeführers auch in einer angepassten Tätigkeit in jeder Hinsicht angemessen ist.

#### **E. 5.3**

Die Differenz der beiden Vergleichseinkommen entspricht einem Invaliditätsgrad von 63 %. Die Berechnung der Beschwerdegegnerin ist korrekt (Urk. 2 S. 4, Urk. 9/24/1). Der durch die IV-Stelle ebenfalls korrekt auf den 1. Januar 2012 festgelegte Rentenbeginn ist unbestritten.

Aufgrund des Invaliditätsgrads von 63

% hat der Versicherte somit ab 1.

Januar 2012 Anspruch auf eine Dreiviertelrente sowie die dazugehörige Kinderrente. Dies entspricht der Verfügung vom 6.

Dezember 2012 (Urk.

2) , weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

## **E. 6**

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art.

69 Abs.

1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 600.-- festzulegen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Naef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.